

Rente zwischen Deutschland und Finnland

Rechtsanwalt Karl-Friedrich v. Knorre

Es ist für Finnen keine Besonderheit mehr, für einige Jahre in Deutschland zu wohnen und zu arbeiten. So leben in Deutschland über 10.000 Finnen. Sofern der Wohnsitz ins Ausland verlegt wird, hat dies Auswirkungen auch auf die Rente, da nunmehr Rentenansprüche aus Deutschland

und aus Finnland bestehen können. Dies gilt natürlich auch im umgekehrten Fall für Deutsche, die für einige Zeit in Finnland gearbeitet oder gewohnt haben.

Eine „deutsch-finnische Rente“ gibt es natürlich strenggenommen nicht. Bei länderübergreifenden Konstellationen ist es jedoch möglich, dass gleichzeitig deutsche und finnische Rente bezogen wird. Über die deutschen Renten gibt es hier in Deutschland vielfältige Informationsmöglichkeiten, nicht hingegen über die finnischen Renten. Daher werden in diesem Artikel die beiden wichtigsten finnischen Rentenarten dargestellt und erläutert, wie diese von Deutschland aus beantragt werden können. Dieser Artikel kann nur eine kleine Einleitung zu diesem Thema darstellen. Eingehendere Informationen sind bei Kela oder der BfA zu erhalten.

Rentenarten:

In Finnland gibt es zwei verschiedene Arten an Renten: die Volksrente (kansaneläke) und die Arbeitsrente (työeläke oder auch ansioeläke).

Die Arbeitsrente

Die finnische Arbeitsrente ist vergleichbar mit der Rente, wie wir sie in Deutschland kennen. Sobald eine Person als Beamter, Angestellter oder Unternehmer in Finnland Rentenabgaben abgeführt hat, steht ihm im Prinzip eine Arbeitsrente zu. Hierbei gibt es jedoch einige Ausnahmen zu beachten:

Das finnische Gesetz zur Arbeitsrente in seiner jetzt gültigen Form trat 1962 in Kraft. Rentenansprüche aus der Zeit vor 1962 werden darin nicht berücksichtigt. Wer also vor 1962 nach Deutschland übersiedelte und vorher in Finnland gearbeitet hat, hat keinen Anspruch auf Arbeitsrente aus diesem Zeitabschnitt. Auch werden nur Beiträge berücksichtigt, die nach Vollendung des 23. Lebensjahres eingezahlt worden sind. Rentenansprüche entstehen zwischen dem 23. und 59. Lebensjahr in Höhe von 1,5 % des Jahresgehaltes, nach dem 60. Lebensjahr in Höhe von 2,5 % des Jahresgehaltes.

Die Volksrente

Die finnische Volksrente hingegen kennt kein direktes deutsches Pendant. Sie ähnelt in einigen Punkten ein wenig der deutschen Sozialhilfe. Die Rentenansprüche bei der Volksrente werden allein durch Wohnen in Finnland erlangt. Sie gilt entgegen ihrer Namensbezeichnung nicht nur für das finnische Volk, sondern auch für alle anderen Bürger aus EU-Staaten.

Die Höhe des Anspruchs bemisst sich nach dem Zeitraum, den der Antragsteller zwischen seinem 16. und 65. Lebensjahr in Finnland ansässig oder dort jedenfalls versicherungspflichtig war. Die Karenzzeit beträgt für finnische Staatsbürger 3, für alle anderen 5 Jahre. Die Volksrente ist vor allen Dingen für diejenigen Bürger gedacht, die über keine Arbeitsrente verfügen, oder deren Arbeitsrente derart gering bemessen ist, dass ein Auskommen damit unmöglich erscheint. Daher werden bei der Festsetzung der Volksrente alle weiteren (auch deutschen!) Renteneinkünfte berücksichtigt. Je höher das weitere Einkommen ist, desto geringer fällt die Volksrente aus.

In vielen Fälle ist die auszuzahlende Volksrente nur eine äußerst bescheidener Betrag. Die maximale Volksrente, wenn also kein oder nur ein minimaler Anspruch auf Arbeitsrente besteht, beträgt zurzeit knapp 490 Euro pro Monat.

Die finnische Rente wird zum Teil noch vom finnischen Staat besteuert. So ist auf die Arbeitsrente in Finnland derzeit 35 % Quellensteuer zu zahlen.

Die Beantragung der Rente

Der Rentenansprüche für die finnische als auch die deutsche Rente sind am Wohnsitz bei dem zuständigen Versicherungsträger einzureichen. In den meisten Fällen wird dies die BfA oder eine LVA sein. Der deutsche Versicherungsträger leitet den gesamten Antrag an die für den Antragsteller zuständige Stadt oder Gemeinde in Deutschland weiter. Dort werden mit dem Antragsteller zusammen die notwendigen Formulare (E 203 und E 207) ausgefüllt. Zu diesem Termin sind vom Antragsteller alle vorhandenen Unterlagen über die in Finnland erbrachten anzurechnenden Wohn- bzw. Arbeitszeiten (möglichst lückenlos) mitzubringen. Dies kann insbesondere eine schon vorhandene amtliche Aufstellung der finnischen Arbeits- bzw. Wohnzeiten des zuständigen finnischen Versicherungsträgers über bestehende Rentenansprüche sein.

Sofern über die finnischen Versicherungszeiten noch keine amtliche Aufstellung erstellt worden ist, wird dies im Rahmen des Verfahrens geschehen. Die Formulare werden von den Gemeinden über die BfA an die finnischen Versicherungsträger weitergeleitet. Dort wird über die Anträge entschieden. Die finnische Arbeitsrente wird dann mit über den deutschen Versicherungsträger ausgezahlt, nicht hingegen die Volksrente. Theoretisch kann man sich auch die Volksrente nach Deutschland überweisen lassen. Allerdings sind die Bankgebühren bei dem Geldtransfer zu berücksichtigen, so dass es sich empfiehlt, hierfür ein separates Konto in Finnland zu führen und das Geld beim nächsten Finnlandaufenthalt abzuheben.

Angesichts der Behördenanzahl, die bei der Beantragung der Rente in Aktion treten, ist es nicht verwunderlich, dass mehrere Monate vergehen, bis über die finnischen Renten entschieden wird. Die BfA geht hinsichtlich finnischer Renten von einer Bearbeitungszeit von etwa 6 Monaten aus. Da es jedoch in Einzelfällen auch zu wesentlich längeren Bearbeitungszeiten kommen kann, wird empfohlen, den Antrag mindestens ein Jahr vor Eintritt in das Rentenalter einzureichen.

Sofern die finnischen Versicherungszeiten durch die finnischen Versicherungsträger noch nicht festgestellt worden sind, ist es möglich, diese vorweg separat feststellen zu lassen. Dies beschleunigt später maßgeblich die Überprüfung des Rentenanspruches durch die finnischen Behörden.

Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen sind direkt bei den jeweiligen Versicherungsträgern zu erhalten. Zu empfehlen ist hierfür die Internetpräsenz des finnischen Versicherungsträgers Kela www.kela.fi sowie die telefonische Hotline der BfA 0800 333 19 19.

***Alle Rechte vorbehalten.
Keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Texte und sonstigen
Informationen.***